

07.05.98

**Antrag
der Länder
Nordrhein-Westfalen, Saarland**

Viertes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Punkt 113 der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Der Bundesrat möge gegen das oben genannte Gesetz vorsorglich gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch einlegen.

Begründung

Der Vermittlungsausschuß hat am 6. Mai 1998 die Aufnahme eines Studiengebührenverbots in das Gesetz verlangt. Der Bundestag hat dies am 7. Mai 1998 abgelehnt.

Nach Auffassung des Bundesrates handelt es sich um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz. Der Bundestag hat demgegenüber seine Auffassung aufrechterhalten, daß es sich bei dem Gesetz um ein Einspruchsgesetz handelt.

Ausgeliefert am 07. MAI 1998